

Altersvorsorge für Anwälte

Rechtsanwälte und anwaltliche Versorgungswerke – umfassende Information ist entscheidend

Wer als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt, egal ob als niedergelassener Rechtsanwalt (§ 46 Abs. 1 BRAO) oder als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Abs. 2 BRAO), von der jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammer zugelassen wird, wird mit der Zulassung Pflichtmitglied in einem der anwaltlichen Versorgungswerke. Dieser Pflichtmitgliedschaft kann sich kein Rechtsanwalt entziehen, so dass es sinnvoll ist, sich mit den verschiedenen Punkten der eigenen Altersvorsorge zu befassen.

Text — Martin W. Huff

Die anwaltlichen Versorgungswerke sind in der Regel Mitte der 1980er Jahre geschaffen worden, um der deutschen Anwaltschaft eine eigene Altersversorgung unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 SGB IV) besteht oder nicht. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung finanzieren sich die Versorgungswerke alleine aus Mitgliedsbeiträgen, die von den Versorgungswerken sicher angelegt werden und aus dem angesparten Kapital dann die entsprechenden Renten gezahlt werden. Entweder sind es Altersrenten, die mit Abschlägen schon ab dem 62. Lebensjahr (bei einem Eintritt in das Versorgungswerk nach dem 31.12.2011,

davor regelmäßig ab dem 60. Lebensjahr) in Anspruch genommen werden können, oder aber auch eine Absicherung für die Berufsunfähigkeit, die allerdings in der Regel die Rückgabe der Anwaltszulassung, sei es auch nur für einige Zeit, verlangt.

Dies bedeutet aber auch, dass sich die anwaltlichen Versorgungswerke aus ihren Kapitalerträgen finanzieren müssen und keine staatlichen Zuschüsse o. ä. erhalten. So können die Berechnungen für die zu erwartende Rente im Laufe einer Mitgliedschaft, wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, durchaus schwanken. Und auch Rentenerhöhungen müssen sich finanzieren und können nicht, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, durch Gesetzesbeschluss vorgenommen werden.

Angestellte Rechtsanwälte

Heute sind die meisten deutschen Rechtsanwälte im Angestelltenverhältnis tätig, sei es als niedergelassene Rechtsanwälte oder als Syndikusrechtsanwälte. Schätzungen gehen davon aus, dass rund 75 % der deutschen Anwaltschaft nicht selbstständig beschäftigt sind. Nur rund 25 % sind als selbstständige Rechtsanwälte oder als Partner und damit als Gesellschafter tätig und damit nicht gesetzlich rentenversichert.



Martin W. Huff
Rechtsanwalt, Singen/Köln, Mitherausgeber der ZUR

Martin W. Huff ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Huff & Speisebecher RA GmbH in Singen (Hohentwiel). Zuvor war er u.a. Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln. Er befasst sich seit langem mit der Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten und vertritt diese regelmäßig.

Niedergelassene Rechtsanwälte, die in Kanzleien und Syndikusrechtsanwälte, die im Angestelltenverhältnis tätig sind, sind grundsätzlich gemäß § 7 SGB IV nichtselbstständig beschäftigt und damit in der Deutschen Rentenversicherung Bund versicherungspflichtig. Sie können sich aber von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des anwaltlichen Versorgungswerks befreien lassen. Dies ermöglicht die Vorschrift des § 6 SGB VI.

Wenn diese Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, dies ist sowohl für niedergelassene Rechtsanwälte für ihre Kanzleitätigkeit wie auch für Syndikusrechtsanwälte mit der Zulassung problemlos möglich, dann werden die Rentenversicherungsbeiträge, die aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil bestehen, statt in die gesetzliche Rentenversicherung in das anwaltliche Versorgungswerk eingezahlt. Die jeweiligen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile sind dabei in der gleichen Höhe abzuführen, wie in die gesetzliche Rentenversicherung (§ 172a SGB VI). Berechnet werden diese Zahlungen nach dem jeweiligen Einkommen. Zurzeit (Stand: 1.1.2025) liegt die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung bzw. dem Versorgungswerk einzuzahlen sind, bei 8.050 Euro monatlich. Dies bedeutet, dass der Höchstbeitrag bei einem Beitragssatz von 18,6 Prozent insgesamt bei 1.497,30 Euro im Monat liegt, von dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte bezahlen. Wer ein Einkommen über dieser Grenze erzielt, der zahlt nur den Höchstbetrag.

Wer in jungen Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk wird, der fährt, bei allen unsicheren Prognosen für die Zukunft, im Regelfall mit der Absicherung im anwaltlichen Versorgungswerk besser, weil er dort in der Regel höhere Leistungen erhält. Dies betrifft sowohl die Altersrente als auch die Absicherung der Berufsunfähigkeit.

Allerdings gewähren die meisten anwaltlichen Versorgungswerke keine zusätzlichen Leistungen wie etwa Rehabilitationsmaßnahmen und es in der Regel auch keine teilweise Erwerbsunfähigkeit möglich, wie es in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist. Versorgungswerke gewähren aber Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsleistungen, wenn dadurch eine Berufsunfähigkeit verhindert oder eine

bestehende Berufsunfähigkeit abgewendet werden könnte. Hier muss man sich, wenn es nötig wird, rechtzeitig mit dem Versorgungswerk in Verbindung setzen.

Erziehungszeiten wie in der gesetzlichen Rentenversicherung werden von Versorgungswerken in der Tat nicht gewährt. Dieses aber deshalb, weil die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge für die Kinder der berufsständisch Versorgten erhält und ihnen ein Anspruch auf Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten durch die gesetzliche Rentenversicherung zusteht. Hier muss sich jeder selber um die Anerkennung in der gesetzlichen Rentenversicherung kümmern.

Wer bei seiner Zulassung zur Anwaltschaft bereits Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, etwa durch eine langjährige Angestelltentätigkeit außerhalb der Anwaltschaft und zum Beispiel auch Kindererziehungszeiten erworben hat, der muss genau rechnen, welche Versorgung für ihn günstiger ist. Eine allgemeine Aussage, welche Absicherung die bessere ist, ist hier schwer zu treffen.

Und wer nach einem Eintritt in ein Versorgungswerk und erfolgter Befreiung nach § 6 SGB VI, bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung die 60 Monate eingezahlter Beiträge, die für eine unverfallbare Anwartschaft erforderlich sind, nicht erfüllt, der kann sich gem. § 210 Abs. 1a SGB VI die Hälfte der eingezahlten Beiträge zurückverlangen. Wird er später noch einmal rentenversicherungspflichtig und kann nicht befreit werden, dann beginnt die Berechnung der Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung aber noch einmal von vorne.

Hier sollte man sich von den Versorgungswerken oder einem Rentenberater beraten lassen, wenn man sich hier unsicher ist.

Freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt

Bei der freiberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt werden die Beiträge zum anwaltlichen Versorgungswerk anhand der Einkünfte aus der jeweiligen Steuererklärung ermittelt, dies meist zwei Jahre rückwärts. Dabei werden aber in der Regel nicht nur anwaltliche Einkünfte, sondern alle Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten der Beitragspflicht unterworfen. Hier lohnt sich ein Blick in die jeweilige Satzung des Versorgungswerks, was der Beitragspflicht unterliegt.



Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn der niedergelassene Rechtsanwalt oder der Syndikusrechtsanwalt das Versorgungswerk wechseln will oder wechseln muss.

Zusatzabsicherungen

Die meisten Versorgungswerke ermöglichen es ihren Mitgliedern, zusätzlich zu den Beiträgen, die sich aus der Angestelltentätigkeit oder aus der freiberuflichen Tätigkeit ergeben, zusätzlich freiwillige Beiträge in das Versorgungswerk einzuzahlen. Damit soll eine bessere Altersversorgung ermöglicht werden. So ist in der Regel eine Aufstockung bis zu ca. 700 € im Monat (5/10. der Beitragsbemessungsgrenze) möglich. Auch hier sind die Satzungen durchaus unterschiedlich. Die Möglichkeit zur Höherversicherung dient insbesondere die vergleichsweise kurze Versicherungszeit eines Angehörigen eines freien Berufs ausgleichen, denn in der Regel fangen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte später als die übrigen Arbeitnehmer mit ihrer Berufstätigkeit an.

Die Einzahlung zusätzlicher Beiträge kann aber eine sinnvolle Absicherung der Altersrente und auch der Berufsunfähigkeit darstellen.

Wechsel des Versorgungswerks

Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn der niedergelassene Rechtsanwalt oder der Syndikusrechtsanwalt das Versorgungswerk wechseln will oder wechseln muss. Die Mitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk knüpft an die Zulassung bei einer Rechtsanwaltskammer, die im Bezirk des Versorgungswerks liegt, an. So gehören etwa zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen die 3 Kammern in Hamm, Düsseldorf und Köln, zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg etwa die Kammern Stuttgart, Karlsruhe Tübingen und Freiburg.

Wer in eine Rechtsanwaltskammer außerhalb des Einzugsbereichs seines Versorgungswerks wechselt, muss zunächst prüfen, ob wirklich ein

Wechsel des Versorgungswerks nötig ist, oder ob ein Verbleib im bisherigen Versorgungswerk möglich ist.

Denn wer das Versorgungswerk wechselt, der kann nicht immer Zeiten aus dem bisherigen Versorgungswerk mitnehmen, es gibt nicht zwischen allen Versorgungswerken sogenannte „Überleitungsabkommen“. So beginnt man etwa bei einem Wechsel von Baden-Württemberg nach Bayern in der Regel wieder von vorne, was nicht immer sinnvoll ist, besonders wenn es in wenigen Versorgungswerken auch noch Wartezeiten bis zum Erwerb von Anwartschaften für die Altersversorgung gibt.

Aus der Praxis stellt man fest, dass viele Rechtsanwälte, gerade diejenigen, die aufgrund eines Angestelltenverhältnisses die Beiträge statt in die gesetzliche Rentenversicherung in das anwaltliche Versorgungswerk einzahlen, hier nicht die nötige Sorgfalt walten lassen und es immer wieder zu Schwierigkeiten kommt, in welchem Versorgungswerk man nun Mitglied ist und wohin man die Beiträge bezahlt. Hier sollte man sich vor jedem Wechsel beraten lassen.

Steuerliche Folgen

Zahlungen in das anwaltliche Versorgungswerk sind Altersaufwendungen, die egal, ob im Angestelltenverhältnis oder freiberuflich, als Altersvorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden können, wenn auch nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag.

Es zeigt sich also insgesamt, dass man die Rechtsfragen der Pflichtmitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk nicht auf die leichte Schulter nehmen sollte, sondern hier auch eine besondere Sorgfalt für die eigene Altersvorsorge wichtig ist. ■